

Paletti

musisch-ästhetische Kinderkrippe

für Kinder von 1 bis 3 Jahren, Mo-Fr 8-14 Uhr
in Heidelberg-Handschuhsheim, Steubenstr. 54/1
Tel.: 0 62 21 - 45 22 66



Anmeldebedingungen und -Ordnung

April 2025

**Paletti Kinderkrippe
der Jugendkunstschule
Heidelberg-Bergstrasse e.V.**

Adresse: Steubenstr. 54/1
69121 Heidelberg-Handschuhsheim

Sekretariat: Martina Ganzinger
Mo-Do 9-12 Uhr (telefonisch)
Di 16-18 Uhr (telefonisch + persönl. Vorort)
Tel.: 0 62 21 - 45 22 66
E-Mail: paletti@jukusch-hd.de

Träger: Jugendkunstschule
Heidelberg-Bergstrasse e.V.
E-Mail: info@jukusch-hd.de

Leitung: Cornelia Hoffmann-Dodt
hoffmann-dodt@jukusch-hd.de

Pädagog. Leitung: Helga Loddenkemper
paletti-team@jukusch-hd.de

Öffnungszeiten: Montag-Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr
(mit kostenpflichtigem Frühstück und warmen Mittagessen)

Betreuungsplätze: 10 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren

Fachkräfte: Zwei qualifizierte Fachkräfte; plus nach
Möglichkeit einem/r Prakti-
kant/in im Freiwilligen Sozialen Jahr

Inhalt	Seite
Wichtige Daten	1
Inhalt	2
1. Ursprung	3
2. Aufgabe	3
3. Öffnungszeiten	4
4. Ferienzeiten	4
5. Anzahl der Betreuungsplätze	5
6. Gebührenordnung	5
7. Anmeldung	5
8. Zahlungsbedingungen	6
9. Probezeit, Dauer, Kündigung	6
10. Aufnahme	7
11. Eingewöhnung	7
12. Ausnahmeregelung für vorzeitigen Austritt	8
13. Kündigung aus besonderem Grund	8
14. Aufsicht	9
15. Versicherungen	10
16. Regelung in Krankheitsfällen	10
17. Qualitätssicherung	11
18. Verbindlichkeit	11
Ergänzung: Bundeskinderschutzgesetz	11
Anhang 1) Anmeldeformular	13
Anhang 2) Erklärung Ansteckung	14
Anhang 3) Einverständniserklärungen	15
Anhang 4) Einzugsermächtigung	16
Anhang 5) Besondere Hinweise	17
Anhang 6) Ärztl. Untersuchung, Impfberatung	18
Bescheinigung ärztl. Untersuchung	20
Anhang 7) Infektionsschutz	21
Anhang 8) Bestätigung Infektionsschutz /	23
Ärztl. Beschein. Masernschutz	23
Anhang 9) Gesundheitserklärung	24

Anmeldebedingungen und -Ordnung

Stand: Jan. 2025

1. Ursprung

Die musisch-ästhetische Kinderkrippe „Paletti“ für Kleinkinder von 1-3 Jahren, wurde von der Jugendkunstschule Heidelberg als Frühfördergruppe seit 1997 an drei Tagen wöchentlich in ihren Räumen in Dossenheim und in Heidelberg-Handschuhsheim und anschließend 5 Jahre in Heidelberg-Neuenheim unterhalten. Während die Kleinkindgruppe in Dossenheim in den dort seit 1991 bestehenden Jugendkunstschuleigenen Kindergarten „Konfetti“ eingegliedert wurde, ist die Kinderkrippe der Jugendkunstschule in Heidelberg als „Paletti“ bestehen geblieben und wurde Mitte 2012 zur täglichen Betreuungseinrichtung in Heidelberg-Handschuhsheim, Steubenstr. 54/1.

2. Aufgabe

In der musisch-ästhetischen Kinderkrippe „Paletti“ ist neben allgemeinerzieherischen Grundlagen und anregender Betreuung, besonders die musisch-ästhetische Bildung ein fester Bestandteil des Wochenprogramms.

Die musisch-ästhetische Kinderkrippe „Paletti“ nimmt Kinder ab 1 Jahr auf und betreut diese an 5 Vormittagen in der Woche bis zu 6 Stunden in den Räumen der Jugendkunstschule Heidelberg-Handschuhsheim. Die Gruppengröße soll 10 Kinder nicht überschreiten, wobei 2 Plätze aufgeteilt werden können. Die Betreuung erfolgt durch 2 qualifizierte Fachkräfte, mit Unterstützung eines*einer Praktikanten*in. Die Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist möglich.
(Siehe Pädagogisches Konzept)

3. Öffnungszeiten

08:00 - 09:00 Uhr	Bringzeit
09:00 Uhr	gemeinsames Frühstück
09:30 - 11.00 Uhr	Betreuung und Angebote
11:30 Uhr	warmes Mittagessen/ Menüservice
11:45 - 12.00 Uhr	erste Abholzeit
12.00 - 13.15 Uhr	Ruhephase
13.45 - 14.00 Uhr	Abholzeit

Die tägliche Betreuung beträgt 6 Stunden.

4. Ferienzeiten

Die Paletti Kinderkrippe hat 30 Schließtage im Jahr, die in den Ferien des Landes Baden-Württemberg liegen.

Dies sind in der Regel:

Ferien	Tage	Ferien	Tage
Herbst	0-1	Brücktage Mai/Okt	1-3
Weihnachten	5-7	Pfingsten	4
Fasching	2	Sommer (Mitte)	14-16
Ostern	1	Gesamt	30

Der genaue Ferienplan wird jeweils zu Beginn eines Betreuungsjahres festgelegt (Sep. - Aug.)



5. Anzahl der Betreuungsplätze

Eine Gruppe mit 10 Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren.

6. Gebührenordnung

Der Beitrag für das tägliche Frühstück und ein warmes Mittagessen (von einem Bio-Caterer), wird mit einer monatlichen Pauschale abgerechnet, die zusammen mit der Gebühr im Voraus erhoben wird. Da wir nur eine Gruppen unterhalten und die Mindestabnahme des Menüservices bei 10 Mahlzeiten liegt, können einzelne Essen nicht abgemeldet werden. Bestellungen für Allergiker können beim Menüservice nach rechtzeitiger Voranmeldung berücksichtigt werden.

Stand: Sep. 2025

Anzahl der Wochentage	monatl. Gebühr	Pauschale Essen
5 Vormittage	€ 315	€ 100

7. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich an das Sekretariat der Jugendkunstschule Heidelberg-Bergstrasse unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Untersuchung des Kindes nach U6/U7 (Anhang 6) sowie weiterer Bescheinigungen im Anhang. Die **Anmeldegebühr beträgt Euro 100,-** pro Kind und wird bei Anmeldung bar, oder per Einzug an die Jugendkunstschule entrichtet. Die monatliche Gebühr wird, zusammen mit dem Beitrag für das Essen, jeweils zu Beginn eines Monats im Voraus per Einzugsverfahren entrichtet.

8. Zahlungsbedingungen

Die Gebühr wird jeweils zu Beginn eines Monats im Voraus per Einzugsverfahren entrichtet.

Kontoverbindung:

**Kleinkindbetreuung Paletti
der Jugendkunstschule Heidelberg-Bergstrasse e.V.**
Sparkasse Heidelberg, IBAN: DE44 6725 0020 0009 0033 39
BIC: SOLADES 1 HDB

9. Probezeit, Dauer und Kündigung

Die ersten **zwei Monate** nach Anmeldung stehen dem Kind als Probezeit zur Verfügung. In dieser Zeit kann das Kind langsam in die Gruppe eingewöhnt werden.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme des Kindes für die fest angemeldete Betreuungszeit und endet mit dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres in den Kindergarten wechselt, also **am 31.08. eines Jahres**. Ein Verbleib in der Kinderkrippe nach Vollendung des 3. Lebensjahres über den 31.8. hinaus, ist bei Bedarf und auf Absprache mit den Erzieherinnen und der Schulleitung möglich, sofern der Platz nicht anderweitig beansprucht wird. Wenn das Kind bei Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten wechselt, muss der Platz **mindestens 3 Monate vorher** im Sekretariat der Schule schriftlich gekündigt werden.



10. Aufnahme

10.1. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kinderkrippe ärztlich untersucht werden. Als **ärztliche Untersuchung** gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf **nicht länger als sechs Monate vor Aufnahme** in die Gruppe zurückliegen. Es kann auch eine Kopie der erfolgten U der Anmeldung beigelegt werden.

10.2. Kinder, **die körperlich, geistig oder seelisch eingeschränkt sind**, können die Gruppe besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Hierzu bedarf es der Absprache zwischen Erziehungsberechtigten, Betreuungspersonen und der Schulleitung.

10.3. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, **Änderungen in der Erziehungssorge** sowie **Änderungen der Anschrift**, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Sekretariat der Jugendkunstschule Heidelberg-Bergstrasse und der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

10.4. Die Erziehungsberechtigten erteilen der Schulleitung die schriftliche Erklärung, dass ihr Kind in den letzten sechs Wochen vor Eintritt in die Gruppe **keine ansteckenden Krankheiten** hatte, oder mit ansteckenden Krankheiten konfrontiert wurde. (Siehe Anhänge)

11. Eingewöhnung

Die Kinder haben die Möglichkeit anfänglich die Einrichtung nur stundenweise zu besuchen. Hierbei ist die Anwesenheit eines Elternteils, bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Betreuungszeiten und gleichzeitig vermehrte Abwesenheit des*r

Erziehungsberechtigten wird den Bedürfnissen des Kindes angepasst.

Es wird für jedes Kind ein Entwicklungsprotokoll geführt. Kinder mit besonderem Förderbedarf können integriert werden. Für die sprachliche Integration können zusätzliche Fachkräfte angesprochen werden.



12. Ausnahmeregelung für vorzeitigen Austritt

Innerhalb des laufenden Jahres ist eine Abmeldung mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Frist kann durch Nachrücken von Wartelisten-Kindern verkürzt werden. Eine Kündigung zum 31. Juli ist nicht möglich.

13. Kündigung aus besonderem Grund

Die Kinderkrippe der Jugendkunstschule kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende aus besonderem Grund kündigen. Die besonderen Gründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen;
- b) wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Erziehungsberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung;
- c) Zahlungsrückstand des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung;
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und den Erziehern*innen und/oder dem Träger über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Eine Zahlungsverpflichtung zur Entrichtung der Gebühren für die angemeldeten Betreuungszeiten und Kurse besteht im Fall der Kündigung aus besonderem Grund und der außerordentlichen Kündigung stets für weitere 3 Monate nach Kündigung.

14. Aufsicht

1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter*innen sind während der Öffnungszeiten der Kinderkrippe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zum und von der Gruppe bis zur Tür des Gruppenraumes sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, daß ihr Kind ordnungsgemäß von der Gruppe abgeholt wird. Die Erziehungsberechtigten erteilen der Gruppenleiterin ihr schriftliches Einverständnis, sofern sie wünschen, dass ihr Kind von einer anderen Person als ihnen selbst aus der Gruppe abgeholt werden soll. (Siehe Anhang 3)

15. Versicherungen

15.1. Die Kinder sind nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert:

- während des Aufenthalts in der Kinderkrippe
- während aller Unternehmungen der Kinderkrippe außerhalb ihrer Gruppenräume (Spaziergänge u.a. Ausflüge)

15.2. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

15.3. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern.

16. Regelung in Krankheitsfällen

16.1. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u.ä. Die Erzieherinnen sind berechtigt ein Kind von den Eltern abholen zu lassen, wenn sich während der Betreuungszeit herausstellt, dass dieses von oben genannten Erkrankungen betroffen ist.

16.2. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps bzw. Ziegenpeter/Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen), muss der Gruppenleiterin und dem Sekretariat sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindergruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Punkt 1. und 2. entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung der monatlichen Gebühr.

16.3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Kinderkrippe wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Besucht das Kind wieder die Kindergruppe, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Folgen.

17. Qualitätssicherung

Die Regelmäßige Teilnahme der Betreuer*innen an Fortbildungen ist Bestandteil der Konzeption. Etwaige Änderungen von Öffnungszeiten, erweiterte Angebote, die der Entwicklung der Kinder dienlich sind, werden den Gegebenheiten der Gruppe angepasst.

18. Verbindlichkeit

Diese Ordnung und Anmeldebedingungen werden den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular und den Erklärungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kindergruppe, hier Jugendkunstschule Heidelberg-Bergstrasse und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

Ergänzung zur pädagogischen Konzeption nach §§ 22, 22a SGB VIII der Einrichtung (Anforderungen nach dem neuen Bundeskinderschutzgesetz/Änderung § 45 (2+3) SGB VIII)

Die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Grundlagen zur Führung der Kinderkrippe Paletti unterliegen einer stetigen Kontrolle durch den Trägerverein. In Abstimmung mit dem Personal wird allen notwendigen Anforderungen entsprochen. Dies betrifft vor allem auch die Sicherheit des einzelnen Kindes sowie den fachlich qualifizierten Einsatz von Personal und Material.

Die Erzieher*innen sind gehalten physisches und psychisches Wohlbefinden der Kinder zu beobachten und evtl. Auffälligkeiten dem Träger zu melden, um etwaigen Handlungsbedarf zu eruieren.

Anhänge

- 1 Anmeldeformular Paletti Kinderkrippe
- 2 Erklärung zu ansteckenden Krankheiten
- 3 Einverständniserklärungen für
 - 1) Fremdadholung des Kindes
 - 2) Verwendung von Fotoaufnahmen des Kindes
- 4 Einzugsermächtigung
- 5 Besondere Hinweise
- 6 Ärztliche Untersuchung, Impfberatung und Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung
- 7 Belehrung zum Infektionsschutz
- 8 Bestätigung Infektionsschutz und Ärztliche Bescheinigung Masernschutz



Anmeldung zur Kinderkrippe „Paletti“

Hiermit melde/n ich/wir meine/n/unsere/n Tochter/Sohn für folgende Betreuungszeiten in der Kinderkrippe Paletti an:

Paletti <small>Stand: Jan. 2025</small>	Gebühr im Monat	Pauschale für Essen	Gesamt im Monat
Einmalige Aufnahmegebühr	100 €		
Montag - Freitag / 5 Vormittage	315 €	100 €	415 €

Die Pauschale für das Essen wird monatlich im Voraus mit der Gebühr abgebucht.

Anmeldung ab Monat: _____ Jahr: _____

Vor- und Nachname des Kindes: _____

Geb.: _____ Geb. Ort: _____ weibl. ____ männl. ____

PLZ / Wohnort: _____ / _____

Straße / Hausnr.: _____

Erziehungsberechtigte/r 1: _____

PLZ / Wohnort: _____ / _____

(wenn vom Wohnort des Kindes abweichend)

Straße / Hausnr.: _____

Telefon Mobil: _____ berufl.: _____

E-Mail: _____

Erziehungsberechtigte/r 2: _____

PLZ / Wohnort: _____ / _____

(wenn vom Wohnort des Kindes abweichend)

Straße / Hausnr.: _____

Telefon Mobil: _____ berufl.: _____

E-Mail: _____

Für den Notfall: Name Haus-/Kinderarzt des Kindes: _____

Anschrift: _____ Telefon: _____

Die Anmeldebedingungen und – Ordnung habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich uns damit einverstanden. Eine Kopie der ärztlichen Untersuchung U7/U8 oder die ärztliche Bescheinigung aus Anhang 1 der Ordnung liegt der Anmeldung bei.

Ort/Datum/Unterschrift

ERKLÄRUNG

Anhang 2

1. Ich/wir versichere/n als Erziehungsberechtigte/r des Kindes

(Vor- und Nachname) (Geburtsdatum)

(Anschrift)

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, bzw. Ziegenpeter/Wochentöpel, Tuberkulose, Kinder-lähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheit) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Kinderkrippe zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Gruppenleiterin der Kinderkrippe unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

2. Von der Schulleitung wurde ich darauf hingewiesen, dass die Erzieherin die Kinder in den Räumen der Kinderkrippe übernimmt und nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit an der Tür des Raums zur Kinderkrippe nach Hause entlässt und die Erziehungsberechtigten für den Weg vom und zum Gruppenraum (auch innerhalb des Schulgebäudes) allein verantwortlich sind.

3. Die Ordnung für die Kinderkrippe „Paletti“ der Jugendkunstschule Heidelberg-Bergstrasse und die Anmeldebedingungen für die Kinderkrippe wurden mir bei der Anmeldung ausgehändigt und in der jeweiligen Fassung durch meine Unterschrift auf dem Anmeldeformular und dieser Erklärung von mir als verbindlich anerkannt. Eine ärztliche Bescheinigung gebe ich mit der Anmeldung ab.

(Ort / Datum)

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Ich erkläre/ wir erklären, dass meine(e)/unser(e) Sohn/Tochter

Vor- und Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: (Straße, Haus-Nr.) _____

PLZ, Wohnort: _____

von nachfolgend aufgeführten Personen in meinem/unserem Auftrag von der Kinderkrippe der Jugendkunstschule Heidelberg-Bergstrasse abgeholt werden kann:

1) Vor- u. Nachname: _____ Telefon: _____

Str./Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

2) Vor- u. Nachname: _____ Telefon: _____

Str./Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

(Ort / Datum)

(Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten)

Einverständniserklärung 2

Ich erkläre/ wir erklären, dass meine(e)/unser(e) Sohn/Tochter fotografisch in der Werbung bzw. Dokumentationen oder Buchveröffentlichungen der Jugendkunstschule Heidelberg-Bergstrasse bzw. der Kinderkrippe der Jugendkunstschule Heidelberg-Bergstrasse abgebildet werden darf.

Vor- und Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

(Ort / Datum)

(Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten)

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich bin damit einverstanden, dass die Jugendkunstschule Heidelberg-Bergstrasse e.V. mit Eintrittsbeginn meines/unseres Kindes bis auf Widerruf die **Krippen-Gebühr inklusive der Kosten für das Essen**, zurzeit

Euro _____ monatlich

für mein/unser Kind entsprechend von meinem/unserem Konto abbucht:

Vor- u. Nachname des Kontoinhabers:

Anschrift: _____

Bankverbindung:

Geldinstitut: _____

IBAN: _____

für das Kind / die Kinder:

Vor- und Nachname: _____

Vor- und Nachname: _____

Besondere Hinweise

Anhang 5

Vor- und Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: (Straße, Haus-Nr.) _____

PLZ, Wohnort: _____

Ich weise hiermit darauf hin, dass mein Kind unter folgenden Krankheiten /
Unverträglichkeiten / Allergien / Entwicklungsverzögerungen o.ä. leidet:

Mein Kind benötigt daher folgende Maßnahmen während der Betreuungszeiten:

persönliche Assistenz

Einzelförderung

Medikamente

und zwar

Name des/der Erziehungsberechtigten: _____

PLZ / Wohnort: _____ / _____

Straße / Hausnr.: _____

Telefon Mobil: _____ berufl.: _____

Ort / Datum

Unterschrift

Anhang 6

Ärztliche Untersuchung und Nachweis über eine Impfberatung

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg muss jedes Kind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. Näheres beschreiben die Richtlinien des Sozialministeriums.

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Vom 19. Januar 2018 – Az.: 5423.1/7 –

1 Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 –, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,

- U4: dritter bis vierter Lebensmonat,

- U5: sechster bis siebter Lebensmonat,

- U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,

- U7: 21. bis 24. Lebensmonat,

- U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,

- U8: 46. bis 48. Lebensmonat, - U9: 60. bis 64. Lebensmonat.

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2 Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personen-sorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.



Formular zu Anhang 6

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Wurde am: _____

von mir aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung oder in anderen geeigneten Räumen bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U_____ erkennen lässt.

keine medizinischen Bedenken

medizinische Bedenken

das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum _____

Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes _____



Anhang 7

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Formular zu Anhang 7

Bestätigung der Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Frau/Herr _____

geb. am _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Ich bestätige, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 5 IfSG, soweit sie

meinen Sohn/meine Tochter _____ betreffen, belehrt wurde.

Ein entsprechendes Merkblatt habe ich vorstehend gelesen und verstanden. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach § 34 IfSG sprechen. Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuchs der Kindertagesbetreuungseinrichtung auftreten, werde ich dies unverzüglich der Leitung des Hauses mitteilen.

Ort/Datum, Unterschrift _____



Anhang 8 - Masernschutz

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG (BGBI. 1S . 2947) vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel



Kinder,
Kunst
und
Kreativität
die
haben's
in sich!



Kinder-
Krippe
Paletti
in Heidelberg-
Handschuhsheim